

Hornknöpfe versehene Zoppe, von haltbarem, dunkelgrauem Stoff, sowie als Kopfbedeckung einen nicht unter 10 Centimeter hohen und mit entsprechend breiter Krempe versehenen Hut von steifem schwarzen Filz zu tragen, an welchem letzterem ein, die Nummer der Droschke in 5 Centimeter hohen Ziffern, schwarz auf weiß ausgeführt, enthaltendes ovales Blechschild mittelst eines Ledergürtels vorn zu befestigen ist.

2) Nach dem 15. November cr. werden Droschken, deren Führer mit dieser Bekleidung und Kopfbedeckung nicht versehen sind, für den öffentlichen Fahrdienst in hiesiger Stadt nicht mehr zugelassen.

Dieser Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Mehrzahl der Droschkenführer zur Zeit in unpassender, oft schmutziger Kleidung den Dienst versieht, und die dieserhalb vielfach aus dem Publikum zu uns gedruckenen Beschwerden so lange nur unvollkommen abzustellen sind, als nicht, wie dies übrigens in allen Städten von gleicher Größe der Fall, für die Droschkenführer eine einheitliche Bekleidung vorgeschrieben ist. Dieselbe ist so gewählt, daß sie dem betreffenden Manne nutzbar bleibt, wenn er aus dem öffentlichen Fahrdienste ausscheiden sollte.

Görlitz, den 15. September 1881.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizeiliche Anordnung.

In theilweiser Abänderung der Anordnung vom 15. September 1881 wird in Ausführung des § 15 der Polizei-Verordnung vom 10. Dezember 1873 für den Polizeibezirk der Stadt Görlitz Folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1885 ab haben sämtliche Droschkenführer, sofern und solange sie sich im Droschkendienste befinden, als Kopfbedeckung Lachhüte mit daran angebrachtem Nummerschild und National-Abzeichen zu tragen.

Diese Hüte sind halbrund und 12 bis 13 Centimeter hoch mit einer Krempe von höchstens 5 Centimeter Breite versehen.

Das Nummerschild von blankem Metall hat Ziffern von 5 Centimeter Höhe und wenigstens $\frac{3}{4}$ Centimeter Breite in den einzelnen Strichen und wird an der Vorderseite des Hutes befestigt. Für Führer zweispänniger Droschken ist ein Cylinder-Lachhut von 15 Centimeter Höhe und 4 Centimeter Krempebreite mit Nummerschild und National-Abzeichen zugelassen.

Das National-Abzeichen ist schwarz und weiß nach einem von der Polizei-Verwaltung genehmigten Modell gleichmäßig anzufertigen und an der linken Kopfseite zu tragen.

Für den Winter, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, sowie in den übrigen Monaten während der Nachtzeit ist den Droschkenführern gestattet, sich anstatt der vorstehend beschriebenen Lachhüte einer Mütze von schwarzem Tuch mit Nummerschild und National-Abzeichen zu bedienen.

Die Mütze ist nach einem von der Polizei-Verwaltung genehmigten Modell gleichmäßig anzufertigen. Für das Nummerschild gelten die oben gegebenen Bestimmungen, Größe, Art und Sitz des National-Abzeichens ist dem in Preußen bei Dienstmützen bestehenden Gebrauche gemäß zu wählen.

An den Hüten dürfen die Führer einspänniger Droschken goldene, die zweispänniger Droschken silberne Huttressen von etwa 3 Centimeter Breite tragen.

Görlitz, den 5. März 1885.

Die Polizei-Verwaltung.